

SATZUNG der Jungdemokraten / Junge Linke (DJD)
radikaldemokratischer Jugendverband
Landesverband Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Jungdemokraten / Junge Linke (DJD), radikaldemokratischer Jugendverband. Landesverband Hessen". Er ist ins Vereinsregister eingetragen. Er ist ein bürgerlich-rechtlicher Verein mit dem Sitz in Frankfurt/Main.
2. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Organisatorische Stellung

Der Landesverband Hessen der Jungdemokraten / Junge Linke (im weiteren als DJD bezeichnet) ist die organisatorische Zusammenfassung aller im Lande Hessen bestehenden Verbände der DJD. Er ist die Gliederung des Bundesverbandes der DJD in Hessen. Die Satzung des Bundesverbandes geht der Satzung des Landesverbandes vor.

§ 3 Zweck des Verbandes (politische Stellung)

1. Die DJD dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschrift des Dritten Abschnitts im 2. Teil der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. Sie erstreben die politische Bildung junger Menschen zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten, um damit die Voraussetzungen für die Erweiterung der Freiheit und Selbstbestimmung in allen Bereichen der Gesellschaft zu schaffen. Sie lehnen jede Art totalitärer oder diktatorischer Bestrebungen ab und treten für einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat ein.
2. Diesem Zweck folgend bedienen sich die DJD aller Formen der Informationsvermittlung gegenüber Jugendlichen, Politikern und der sonstigen Öffentlichkeit. Der Verband ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der DJD kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet, das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und die Satzung der DJD anerkennt. Dies gilt uneingeschränkt für in der Bundesrepublik lebende Ausländer und Staatenlose.
2. Mitglied der DJD kann nicht werden, wer einer konkurrierenden Jugendorganisation angehört.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand oder die Mitgliederversammlung des zuständigen Kreisverbandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliederversammlung kann den Kreisvorstandsbeschluss revidieren. Auf Beschluss einer Kreisversammlung, die mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen ist, kann der Kreisverband das Aufnahmerecht auf den zuständigen Ortsverband übertragen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.. Jedes am Antragsverfahren beteiligte Organ kann eine Überprüfung durch das Landesschiedsgericht beantragen. Wer seine Aufnahme beantragt hat, kann auch vom Landesvorstand aufgenommen werden, wenn das zuständige Organ nicht innerhalb von zehn Wochen über den Antrag entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Kreisverbände erheben einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Befreiung eines Mitglieds von der Beitragspflicht können der Kreisvorstand bzw. die Kreismitgliederversammlung auf Antrag beschließen.

§ 6 Beitragsordnung

1. Der Landesverband erhebt pro Mitglied und Monat einen Beitrag, der die Höhe des vom Landesverband an den Bundesverband abzuführenden Betrages übersteigt.
2. Die Mitgliederbeiträge werden vom Landesschatzmeister per Einzugsermächtigung eingezogen. Der Landesverband verwaltet den den Kreisen zustehenden Anteil der Mitgliedsbeiträge. Dieser ist von den Kreisverbänden für das laufende Geschäftsjahr jederzeit ohne Angabe von Gründen abrufbar.
3. Als Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag gilt die Mitgliederkartei des Landesverbandes auf dem Stand des 30.9. eines jeden Jahres und nach Anerkennung durch die Mandatsprüfungskommission.
4. Auf Antrag eines Kreisverbandes kann der Landeshauptausschuss nach Prüfung der schriftlich vorzulegenden Gründe durch den Landesschatzmeister diesem die Beitragssumme des laufenden Jahres ganz

oder teilweise erlassen oder stunden.

5.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmen können von der Landesversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Mitglieder des Landesvorstandes, der Kreis- und Ortsvorstände, Delegierte und Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz, zum Bundeshauptausschuss, zur Landesversammlung und zum Landeshauptausschuss bleiben Mitglied bis zum Ablauf ihres Amtes bzw. Mandats.

2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch

a) Tod.

b) Austritt. Der Austritt muss gegenüber dem Landesvorstand oder dem zuständigen Kreisverband schriftlich erklärt werden.

c) Streichung.

ca) Ein Mitglied kann durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es, ohne dies dem Kreisvorstand zu melden, unbekannt verzieht und die neue Adresse nicht ermittelt werden kann oder wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

cb) Im Falle der Streichung wegen Beitragsrückstandes kann innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Streichung bei dem betroffenen Mitglied beim Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Die Mitteilung hat per Einschreiben und mit Rechtsbelehrung zu erfolgen.

cc) Im Falle der Auflösung von Kreisverbänden geht das Recht der Streichung auf den Landesvorstand über. Das Recht auf Widerspruch nach § 7.2.cb gilt entsprechend.

d) Ausschluss

da) Ein Mitglied kann durch das Landesschiedsgericht auf Antrag des zuständigen Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen § 4.2. dieser Satzung verstößt oder wenn es dem Verband schweren Schaden zufügt. Die Entscheidung hat per Einschreiben und mit Rechtsbelehrung des Mitglieds zu erfolgen.

db) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Bundesschiedsgericht der DJD eingelegt werden.

§ 8 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

2. Die Grenzen eines Orts- oder Kreisverbandes fallen grundsätzlich mit den Grenzen der jeweiligen Gemeinden und Landkreise zusammen.

3. Hinsichtlich der Änderung der Grenzen eines Kreisverbandes oder Ortsverbandes ist der Beschluss des Landeshauptausschusses herbeizuführen; bei Ortsverbänden der Kreismitgliederversammlung.

4. Im Fall der Veränderung der Grenzen eines Kreisverbandes oder Ortsverbandes ist das nächsthöhere Organ verpflichtet, die Mitglieder zu einer konstituierenden Sitzung in den neuen Grenzen einzuladen.

5. Innerhalb eines Kreisverbandes ist der Zusammenschluss von mehreren Mitgliedern aus verschiedenen Gemeinden zu einem Ortsverband zulässig, wenn die Kreismitgliederversammlung nicht widerspricht.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Landesverbandes sind:

a) Die Landesversammlung (LV)

b) Der Landeshauptausschuss (im folgenden als LHA bezeichnet)

c) Der Landesvorstand

d) Das Landesschiedsgericht

2. Diese Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Stimmen vertreten sind.

§ 10 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung (LV) der DJD bestimmt die politischen Richtlinien des Landesverbandes Hessen. Sie wählt den Landesvorstand. Außerdem wählt sie das Präsidium des LHA, das Landesschiedsgericht, zwei Kassenprüfer und die Vertreter des Landesverbandes Hessen der DJD zur Bundesdelegiertenkonferenz und zum Bundeshauptausschuss der DJD. Die Landesversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und befindet über die politische und finanzielle Entlastung des Landesvorstandes für seine Amtsperiode.

2. Sie wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes und der Tagesordnung sowie des Zeitpunktes mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Mitteilung von der Einladung geht an alle Mitglieder. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

3. Außerordentliche Landesversammlungen müssen vom Landesvorstand unverzüglich mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden bei
 - a) entsprechendem Beschluss des LHA
 - b) Vorliegen entsprechender schriftlicher und begründeter Anträge von den Mitgliederversammlungen eines Drittels der Kreisverbände.
4. Auf der Landesversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder der DJD in Hessen. Mitglieder, welche innerhalb der sechs Wochen vor der LV in die DJD eingetreten sind, haben grundsätzlich keine Stimmberechtigung.
5. Die Mandatsprüfung vor der Landesversammlung wird von der Mandatsprüfungskommission (MPK) nach § 22 vorgenommen. Sie überprüft vor Beginn der LV anhand der aktuellen Kartei des Landesverbandes die Stimmberechtigung der Anwesenden.
6. Antragsberechtigt sind auf der LV alle Mitglieder der DJD in Hessen. Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor der LV an den Landesverband einzureichen, bei außerordentlichen LVen nach 3. mit einer Frist von einer Woche. Der Landesvorstand muss die Anträge mindestens zwei Wochen vor der LV an die Kreisverbände verschicken; dies gilt nicht für die LVen nach 3. Die Dringlichkeit von Anträgen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, ist schriftlich zu begründen. Sie werden behandelt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden dem zustimmt. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.
7. Den Verlauf der LV regelt die Geschäftsordnung der LV
8. Über die LV und den LHA ist eine vom Tagespräsidium und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Landeshauptausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des LHA sind Vertreter jedes Kreisverbandes, die von der Kreismitgliederversammlung zu wählen sind. Landesvorstandsmitglieder haben beratende Stimme.
2. Die Kreisverbände werden durch je zwei Delegierte im LHA vertreten.
3. Der LHA wird zu seiner konstituierenden Sitzung von seinem Präsidium innerhalb von zwei Monaten nach der LV einberufen. Das Präsidium, welches auf der LV gewählt wird, besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die unterschiedlichen Kreisverbänden angehören müssen. Das Präsidium gibt sich eine interne Geschäftsverteilung. Kann über die Ausübung einer dem LHA-Präsidium durch diese Satzung übertragenen Kompetenz kein Einvernehmen erzielt werden, gibt die Stimme des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds den Ausschlag.
4. Der LHA soll mindestens dreimal jährlich tagen. Er wird von seinem Präsidium mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Das Präsidium kann eine Fristverkürzung zur Ladung eines Außerordentlichen Landeshauptausschusses beschließen. Der LHA muss zu einer solchen außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.
5. Dem LHA obliegt:
 - a) Die Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse der LV.
 - b) Die gegenseitige Unterrichtung über aktuelle Fragen der Arbeit in den Kreisverbänden. Die Kreisverbände legen halbjährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht dem LHA vor.
 - c) Die Kontrolle der organisatorischen Arbeit der Kreisverbände.
 - d) Politische Stellungnahmen zu erarbeiten und zu beschließen.
6.
 - a) Der LHA beschließt auf seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen LV über den ihm vom Landesvorstand vorzulegenden Haushaltsentwurf. Der LHA kann Änderungen an dem Entwurf vornehmen.
 - b) Nachträgliche Änderungen des beschlossenen Haushaltsplans können, unbeschadet der Rechte der Landesversammlung, auf Antrag des Landesvorstands auf einer Sitzung des LHA vorgenommen werden, zu der unter Wahrung der Frist für eine ordentliche Sitzung und unter Mitteilung des betreffenden Tagesordnungspunkts geladen wurde.
 - c) Soweit kein Beschluss über den Haushalt vorliegt, setzt der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen vorläufigen Haushaltsplan in Kraft.
 - d) Das Nähere regelt eine Haushalts- und Finanzordnung, die dieser Satzung nachgeht.
7. Bei Rücktritt von Mitgliedern des Landesvorstandes kann der LHA nachwählen. Die Zuständigkeit der LV nach § 10 bleibt unberührt.
8. Die Beschlüsse des Landeshauptausschusses sind verbindlich, solange sie nicht von der LV aufgehoben oder abgeändert werden, oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 12 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen unter Bindung an die Beschlüsse der LV und des Landeshauptausschusses.
2. Der Landesvorstand entscheidet nach vorheriger Ausschreibung innerhalb des Landesverbandes über die

Anstellung des Landesgeschäftsführers und sonstiger hauptamtlicher Mitarbeiter.

3. Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, an allen Beratungen und Sitzungen der Gliederungen und Organe des Landesverbandes beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht für Institutionen der Schiedsgerichtsbarkeit.

4. Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter als Schatzmeister und gegebenenfalls weiteren Stellvertretern, deren Anzahl von der ordentlichen Landesversammlung jährlich neu festzulegen ist. Über die Zahl ist vor dem 1. Wahlgang zu beschließen. Die Mitglieder des Vorstands sind untereinander gleichberechtigt. Die gesetzliche Vertretung des Landesverbandes Hessen nach § 26 BGB ist gemäß § 12.5 und § 12.6 dieser Satzung abbedungen.

5. Gesetzliche Vertreter des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht. Bei Grundstücksgeschäften sowie bei solchen Geschäften, die den Landesverband mit Verpflichtungen über 256,- Euro belasten, wird der Landesverband durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss. Solche Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes.

6. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass die Alleinvertretungsmacht der Stellvertreter des Landesvorsitzenden nur im Falle der Verhinderung besteht. Der Landesvorstand verwaltet das Vermögen des Landesverbandes Hessen

7. Dem Landesvorstand können nicht angehören der Landesgeschäftsführer oder eine sonstige hauptamtliche Kraft des Landesverbandes.

8. Der Landesvorstand kann regionale und fachliche Ausschüsse einrichten.

9. Der Landesvorstand kann über § 30 BGB besondere Vertreter bestellen.

10. Die Mitglieder des Präsidiums des Landeshauptausschusses haben das Recht, an allen Beratungen und Sitzungen des Landesvorstands unter gleichen Bedingungen wie Landesvorstandsmitglieder mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Organe der Kreisverbände

Organe der Kreisverbände sind dem Range nach:

- a) Die Kreismitgliederversammlung.
- b) Der Kreisvorstand oder ein entsprechendes Gremium.

§ 14 Satzung der Kreisverbände

Kreisverbände können sich eine eigene Satzung geben, die im Einklang mit der Bundes- und Landessatzung der DJD stehen muss.

§ 15 Kreisversammlungen

1. Die Kreisversammlung umfasst alle Mitglieder eines Kreis-Verbandes. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wählt ein bis drei Monate vor der ordentlichen LV den Kreisvorstand, die Mitglieder des Landeshauptausschusses, deren Stellvertreter und zwei Kassenprüfer für die Kreisverbandskasse. Das Protokoll der Kreisversammlung ist vor der LV beim Landesvorstand einzureichen. Der Landesvorstand kann in jenen Kreisen, die bis zur LV keine Kreisversammlung abgehalten haben, nach der LV zu Kreisversammlungen einladen.

2. Auf Wunsch von 10% der Mitglieder muss der Kreisvorstand eine außerordentliche Kreisversammlung durchführen.

3. Auf Wunsch von 20% der Mitglieder muss der Kreisvorstand eine außerordentliche Kreisversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Neuwahlen des Kreisvorstandes" einberufen. Ein Antrag auf Einberufung einer Kreisversammlung mit dem genannten Tagesordnungspunkt kann auch von 2/3 der bei einer ordentlichen Kreisversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

4. Beruft der Kreisvorstand diese außerordentliche Kreisversammlung nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ein, muss der Landesvorstand auf Antrag der Mitglieder, wie in 2. und 3. genannt, eine außerordentliche Kreisversammlung des betreffenden Kreisverbandes einberufen.

§ 16 Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Stellvertreter) legt die ordentliche Kreisversammlung fest. Der Kreisvorstand muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies fordern.

§ 17 Ortsverbände und Ortsvorstände

Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 18 Beschlussfähigkeit

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Beschlussfähigkeit bei allen Versammlungen und Vorstandssitzungen gegeben, wenn die Einladung ordentlich erfolgt und die Versammlung in die Tagesordnung eingetreten ist.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 19 Öffentlichkeit

Die Organe der DJD tagen auf allen Ebenen öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder schließt Nichtverbandsmitglieder auf Antrag aus. Richterliche Instanzen der DJD tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 20 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich in einzelnen Wahlgängen und geheim durchzuführen. Wird in einem Wahlgang für jede zu besetzende Position nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt werden. Wahlen erfolgen in der Regel für die Dauer eines Jahres.
2. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. An diesem Wahlgang nimmt höchstens ein Bewerber mehr teil, als Funktionsträger noch zu wählen sind. Maßgebend für die Teilnahme an der Stichwahl sind die im ersten Wahlgang erzielten Stimmen. Gewählt ist in diesem Wahlgang (Stichwahl) derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit wird ein neuer Wahlgang durchgeführt. Sind mehrere Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, entscheidet ihr Stimmresultat über die Reihenfolge. Zur Wahl der Delegierten genügt die einfache Mehrheit.

§ 21 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der Volljurist sein soll, zwei Beisitzern und zwei Vertretern, Sie dürfen nicht dem Landesvorstand oder Präsidium des Landeshauptausschusses angehören.
2. Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet ein Beisitzer die Beratung, im Falle der Verhinderung eines Beisitzers nimmt ein Vertreter teil; beide in der Reihenfolge der Stimmenzahl ihrer Wahl, bei Stimmgleichheit in alphabetischer Reihenfolge.
3. Das Landesschiedsgericht gibt sich eine Schiedsordnung, die der Billigung durch die LV bedarf. Andernfalls gilt die Schiedsordnung des Bundesverbandes entsprechend.
4. Das Landesschiedsgericht entscheidet über die Fragen, die ihm durch die Satzung zugewiesen sind, ferner über formelle Gültigkeit von Beschlüssen der Organe des Landesverbandes und der Gebietsverbände, sowie über Streitigkeiten im Bereich des Landesverbandes, sofern ein Mitglied einen begründeten Antrag stellt.
5. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann Berufung eingelegt werden, die binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei ihm oder beim Bundesschiedsgericht eingegangen sein muss.

§ 22 Mandatsprüfungskommission

Die MPK besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums des Landeshauptausschusses. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Mitgliederkartei des Landesverbandes und der Mitgliederlisten der Kreisverbände.
- b) Feststellung der Stimmberechtigten der LV und LHA.

§ 23 Abwahl

Alle in den verschiedenen Gliederung, des Verbandes gewählten Vorstandsmitglieder und Delegierten können einzeln oder insgesamt mit der nach § 20 vorgesehenen Mehrheit von ihrem jeweiligen Wahlgremium abgewählt werden, vorausgesetzt dass die Abwahl als Tagesordnungspunkt in der jeweiligen Einladung enthalten war.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer LV erfolgen. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungsanträge treten nach Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes Hessen der DJD kann nur auf einer LV erfolgen, die mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wird. Die Beschlussfassung über den Auflösungsantrag muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Sozialliberaler Bildungseinrichtungen e.V. (VSB) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Wirksamkeit; Eintragung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung durch das Registergericht in Kraft. Der Landesvorstand hat sie zur Eintragung beim Amtsgericht Frankfurt/Main anzumelden.

beschlossen auf der ordentlichen Landesversammlung vom 16./17.02.1991 in Rüsselsheim, geändert auf den Landesversammlungen vom 27.06.1993 und vom 24.07.1994 in Frankfurt/Main, am 04.09.1999 in Gießen, am 31.01.2004 in Fronhausen und am 29.1.2005 in Fronhausen.